

Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

strategie-stromnetze@bfe.admin.ch

Bern, 4. Februar 2015

Strategie Stromnetze: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren der Strategie Stromnetze.

Eine stets gut unterhaltene Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen und in allen Landesregionen ist für die zuverlässige Stromversorgung von grösster Bedeutung. Die Energiewende stellt neue Anforderungen ans Netz, die sich insbesondere auf der Verteilnetzebene manifestieren. Die technologische Entwicklung eröffnet Alternativen zum konventionellen Netzausbau, die in dieser Gesetzesrevision noch keinen Niederschlag finden, aber dennoch antizipiert werden sollten.

Netz als natürliches Monopol – Konvergenz der Netze

Das Stromnetz ist ein natürliches Monopol und muss im Besitz der öffentlichen Hand sein. Dieser Grundsatz soll nicht nur für das Übertragungsnetz, sondern auch für die Verteilnetzebene gelten. Es stehen hier grosse Investitionsentscheide an, deren Kosten vollumfänglich von den Endkunden getragen werden.

Auf der Verteilnetzebene wird die Konvergenz von Netzen eine immer stärkere Rolle spielen. Die meisten Gemeindewerke sind für Strom-, Gas- und Wasserversorgung zuständig wie auch für die Entsorgung und bauen in Kooperation mit der Swisscom das Glasfasernetz. Daraus ergeben sich innovative Projekte und Synergien für die Energiewende, die ausbaufähig sind. Gerade auch mit Blick auf die Speicherung von Elektrizität kann die Konvergenz der Strom- und Gasnetze künftig von grosser Bedeutung sein. Der Besitz der öffentlichen Hand an diesen Netzen muss gesichert sein. Der SGB fordert deshalb, dass diese Revision dazu genutzt wird, auch den Besitz der öffentlichen Hand am Verteilnetz gesetzlich zu verankern.

Einsatz alternativer Technologien auf Verteilnetzebene

Als eine der Leitlinien der vorliegende Strategie gilt, das Netz zu optimieren statt das Netz zu verstärken oder gar auszubauen. Der Grundsatz soll in Art. 9d Abs. 2 Strom VG gesetzlich verankert werden. Der SGB unterstützt dies, denn die Nachteile des klassischen Netzausbaus gegenüber Massnahmen der dezentralen Laststeuerung und eines netzorientierten Einspeisemanagements

liegen auf der Hand (Kosten, Umweltbelastung, Unsicherheiten in der Realisierung). Insbesondere droht auch die Gefahr einer Überdimensionierung der Netzinfrastruktur. Deshalb müsste sichergestellt sein, dass der Einsatz von alternativen Technologien bei der Netzplanung von Anfang an zwingend berücksichtigt wird. Im erläuternden Bericht zu dieser Gesetzesrevision werden jedoch beim Handlungsbedarf nur der Umbau respektive der Ausbau des Übertragungsnetzes und des Verteilnetzes thematisiert. Massnahmen zur Netzoptimierung kommen nicht vor. Zwar liegt zum jetzigen Zeitpunkt die „smart grid roadmap“ des Bundesrats noch nicht vor, aber Studien zu smart grid Technologien sind erstellt und publiziert.¹ Ohne der technologischen Entwicklung vorgreifen zu wollen, müsste es doch möglich sein, bereits jetzt die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz solcher Technologien auf der Verteilnetzebene zu schaffen. Insbesondere müsste jetzt der Grundsatz gesetzlich verankert werden, dass der Einsatz dieser alternativen Technologien prioritär der Netzstabilisierung zu dienen hat. Denn auch hier werden die Kosten von den Endkunden getragen. „Speicher, Einspeise- und Lastmanagement befinden sich an einer Schnittstelle zwischen Netz und Markt. Für ihren Einsatz sind konkrete Regeln notwendig, welche auch die indirekten Kosten und Nutzen sowie die Abgrenzung zwischen Netz- und Marktfunktionen berücksichtigen.“²

Berücksichtigung Ausstieg aus Kernkraft

Im Rahmen der geplanten Energiewende ergibt sich eine neue Ausgangslage für das Stromnetz, die nicht nur mit dem dezentralen Zubau von erneuerbaren Energien zusammenhängt, sondern auch mit der Stilllegung und dem Rückbau der Kernkraftwerke. Wir sehen nicht, wo in der vorgelegten Strategie die beschlossene Stilllegung der Kernkraftwerke berücksichtigt wäre. Auch wenn ausser beim Kernkraftwerk Mühleberg noch keine Entscheide zum Zeitpunkt der Stilllegung der AKW gefällt wurden, müssten in einer Strategie die Folgen für das Übertragungsnetz aufgezeigt werden können. Möglicherweise stellen sich Fragen der Auslastung des Netzes oder Fragen von Engpassbeseitigungen ganz neu und anders.

Schwächung Landschaftsschutz

Ein Umbau oder Ausbau der Netzinfrastruktur geschieht immer in einem Spannungsfeld von unterschiedlichen Interessenslagen und legitimen Schutzbedürfnissen. Es ist deshalb nötig, sowohl bei strategischen Entscheiden wie auch beim Evaluieren des künftigen Bedarfs der Infrastruktur klar darlegen zu können, dass es um die prioritäre Frage der Versorgungssicherheit geht, hingegen ökonomische Überlegungen des Stromhandels von nachgelagerter Dringlichkeit sind.

Wir vermissen im erläuternden Bericht diese klare Unterscheidung zwischen Versorgungssicherung und Handelsinteressen. Das ist aber nur schon deshalb notwendig, weil Netzausbauten ein nationales Interesse zuerkannt werden soll. Womit deren Realisierung Landschafts- und Naturschutz gleichgestellt wäre oder sogar vorgeht. Hier wird eine Analogie zur Energiestrategie 2050 geschaffen, wo ebenfalls Kraftwerke von einer bestimmten Grösse künftig von nationalem Interesse sein sollen. Diese Konstruktion ist nach unserer Meinung fragwürdig und insbesondere bei Projekten abzulehnen, die primär ökonomischen Interessen dienen, aber für die Versorgungssicherung nur nachgelagerte Bedeutung haben.

¹ Bet Dynamo Suisse. Kosten und Nutzenaspekte von ausgewählten Technologien für ein Schweizer Smart Grid. Dez. 2014: http://www.bfe.admin.ch/smartgrids/index.html?lang=de&dossier_id=06251

² ebenda, S. 58

Zu vorgeschlagenen Neuerungen im Elektrizitätsgesetz

Art. 15c EleG Erdverkabelung

Der SGB unterstützt die vorgeschlagene Regelung mit der Kosten-Nutzen Abwägung, die insbesondere die Raum- und Umweltbelastung hoch gewichtet. Die Sozialisierung der Mehrkosten aus der Erdverkabelung muss bestehen bleiben. Deshalb lehnt der SGB ab, dass Grosskunden von diesen Mehrkosten befreit werden sollen, wie dies in der Motion 12.3843 ursprünglich gefordert wurde und nun geprüft werden soll.³

Art. 15d EleG Nationales Interesse Netzausbau

Hier wird eine Analogie zur Energiestrategie 2050 hergestellt, die nach heutigem Stand der parlamentarischen Debatte vorsieht, dass Kraftwerke von nationalem Interesse sind und deren Realisierung dem Landschaftsschutz vorgeht (Art. 14 resp. 15 EnG). Der SGB unterstützt zwar das nationale Interesse an der Stromversorgung, hat sich aber kritisch dazu geäußert, dass Landschaftsschutz und Energiewende gegeneinander ausgespielt werden. Eine weitergehende Schwächung des Schutzes von BLN Inventargebiet ist unnötig und politisch polarisierend. Denn schon heute kann aus triftigen Gründen vom Landschaftsschutz abgewichen werden. Wir lehnen die hier vorgeschlagene Formulierung ab, dass die Realisierung von Netzausbauten „*grundsätzlich* gleichrangig mit anderen nationalen Interessen“ ist. (Art. 15d Abs. 4 EleG) Es ist der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende nicht dienlich, wenn Stromproduktion und Durchleitung (Kraftwerke und Netz) keine Rücksicht auf die Raum- und Umweltbelastung zu nehmen haben. Der SGB lehnt auch die sehr weitgehende parlamentarische Initiative 12.402 ab, die vorsähe, dass auch kantonale und regionale Vorhaben die nationale Gesetzgebung zum Landschaftsschutz aushebeln könnten.⁴ Der zentralen Koordinierung und Sicherung von effizienten Planungen ist dies nicht förderlich.

Art. 17a EleG Plangenehmigungsverfahren

Der SGB schätzt die vorgesehene externe Auftragsvergabe von Plangenehmigungsverfahren als heikel und zudem kostenintensiv ein. Heikel wäre eine solche Delegation von Aufgaben mit Blick auf die obigen Ausführungen zu Art. 15d und die vorgesehene Fristverkürzung für die Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK (Art. 16g Abs. 2). Die Argumentation mit ungenügenden personellen Ressourcen im BFE ist vor allem deshalb nicht überzeugend, da auch die ENHK offensichtlich ein Ressourcenproblem hat und dennoch die massiv verkürzten Fristen einhalten müsste.

Zu vorgeschlagenen Neuerungen im Stromversorgungsgesetz

Art. 9a Abs. 1 Szenariorahmen

Der SGB unterstützt die Konzeption mit Szenariorahmen und Mehrjahresplänen. Einerseits sollen die Ausgangslage und Bestandsaufnahme der aktuellen Stromversorgung abgebildet sein wie auch Entwicklungen im weitesten Sinn einbezogen werden, die für die Stromversorgungsplanung von Bedeutung sind. Dafür sollten u.a. aber nicht nur die Kantone, sondern auch Städte einbezogen werden, da deren Projekte und Konzepte für die Energiewende auf regionaler Ebene wesent-

³ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123843

⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120402

lich sind. Wir beantragen deshalb eine entsprechende Ergänzung mit expliziter Nennung dieser Akteure bei Art. 9a Abs. 1.

Art. 9a Abs. 4

Im Szenariorahmen und auch in den Mehrjahresplänen müssen massgebliche politische Entscheide zur Stromproduktion einfließen. Hier muss nun der Ausstieg aus der Kernkraft in seinen ganzen Auswirkungen schon frühzeitig modelliert werden. Auch technologische Entwicklungen müssen Eingang in den Szenariorahmen finden. Deshalb ist die hier vorgesehene flexible zeitliche Anpassung des Szenariorahmens unbedingt zu begrüssen.

Art. 9b Abs. 2 Mehrjahrespläne

Den Mehrjahresplänen kommt eine grosse Bedeutung zu, da sie auch die Grundlage für Entscheide des Bundesrats bilden, welche Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse sein sollen und wo Projektierungszonen ausgeschieden werden, gegen die nicht rekurriert werden kann. Die Kriterien für die Mehrjahrespläne müssen entsprechend streng sein. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung in Art. 9b Abs. 2 Buchstabe b:

b. er weist aus, welche *Technologien zur Netzstabilisierung oder* Netzausbaumassnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.

Art. 9d Abs. 2

Wir begrüssen ausdrücklich, dass das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Netzausbau) neu im StromVG verankert wird und unterstützen die Formulierung in Art. 9d Abs. 2. Wir sind aber der Ansicht, dass dem Prinzip dann das notwendige Gewicht verschafft wird, wenn es auch andernorts aufgegriffen wird (siehe obige Ergänzung).

Art. 9e Koordination der Planung

Die Verteilnetzebene wird ganz entscheidend dafür sein, ob die Energiewende effizient und wirtschaftlich verkraftbar realisiert wird. Insbesondere kommen hier alle Kosten für die kleinen Endverbraucher zusammen. Eine klare Kompetenzregelung zwischen nationalem Netzbetreiber und Verteilnetzbetreibern scheint uns deshalb zweckmässig. Der Begriff Koordinierung dürfte dafür nicht ausreichend sein, da der Auslegungsspielraum offen bleibt. Der erläuternde Bericht impliziert eine recht weitgehende Auslegung auf den gesamten Netzentwicklungsprozess, wobei die Swissgrid bestimmenden Einfluss auf die Planung im Verteilnetz erhält. Die Interessen der Netzbetreiber können aber durchaus unterschiedlich sein, was sich durch die Energiewende sicher akzentuieren wird.

Art. 15 Abs. 1 bis Abs. 3bis Einsatz intelligenter Messsysteme

Der Einsatz von smart meters wird binnen Kürze zur Standardausrüstung für die dezentrale Stromversorgung gehören, da anders eine effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien nicht möglich ist. Eine Frage ist, ob smart meters zum regulierten Monopolbereich des Verteilnetzes zählen sollen oder nicht. Die Verteilnetzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, stets eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu garantieren. Auf Verordnungsstufe wiederum ist festgelegt, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb und dem Messwesen auch an Dritte delegiert werden können (Art. 8 Abs. 2 StromVV). Dies soll hier nun auf Gesetzesebene geregelt werden, was auch dem aktuellen Stand der Debatte zur Energiestrategie 2050 entspricht (Einzel-

antrag Grossen zur Messung des Eigenverbrauchs durch die Produzenten selbst oder Dritte). Ein politischer Vorstoss vom Dezember 2014 greift die Frage erneut auf, da auch die Kosten und der Standard von smart meters noch ungeklärt sind.⁵ Zudem ist eine Beschwerde hängig bei der El-Com.

Die Verpflichtung und Verantwortung der Verteilnetzbetreiber für eine unterbruchfreie Stromversorgung stehen nicht zur Debatte. Der SGB schätzt die vorgeschlagene Regelung auf Gesetzesstufe als sinnvoll ein. Intelligente Messsysteme sind grundsätzlich Teil der Infrastruktur, deren Einbau und Betrieb kann aber an Dritte delegiert werden, sofern es den sicheren Netzbetrieb nicht gefährdet.

Geklärt werden müssen hingegen folgende Fragen, möglicherweise auf Verordnungsstufe und abgestützt durch die Smart Grid Roadmap: Regulierung der Kosten für Einsatz und Betrieb; technische Vorgaben für die Messsysteme; klare Abgrenzung der Kompetenzen von Dritten und Verteilnetzbetreibern (Datenzugang, Datenschutz, Datensicherung).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin

⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20145644